

Ausbildungen ins Blaue hinaus...

Ohne Rücksicht auf die Anwendung im Lehrerfunktionskatalog und die Lohnwirksamkeit werden immer wieder schöne Ausbildungen in die Welt gesetzt. Weil bisher der Kanton die Entwicklung nicht steuert, hat am Ende der Berufsstand den Schaden.

Von Heinz Bachmann Geschäftsleitung LVB

Die HPSA-BB bietet Ausbildungen an, ohne die Zulassungsbedingungen und Abschlüsse auf die Verordnung über die Lehrerfunktionen des Kantons BL abzustimmen:

In diverse Nachdiplomstudiengänge werden Studierende aufgenommen, welche die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen. Ein Beispiel: Die fehlende Primarlehrerausbildung für das Nachdiplomstudium Sekundar Niveau A (NDS SEA). Zusätzlich: Die neue Studentafel schafft laufend einen Bedarf an teilweise exotischen Zusatzausbildungen, die viel Aufwand erfordern und am Ende in der Lehrerlaufbahn und in der Lohntüte doch nichts bringen. Hingegen ruiniert es langfristig mit Sicherheit die Lohnstruktur auf Sekundar I.

Vor und während der Ausbildung werden mündlich Versprechungen zur Lohneinstufung gemacht, welche nachher gemäss Verordnung nicht einzuhalten sind. Diese Praxis verärgert nicht nur die Betroffenen, sondern beschädigt vor allem auch nachhaltig die Lohnsystematik, wenn über längere Zeit Leute ausgebildet werden, welche zwar nicht voll qualifiziert sind, aber trotzdem unbefristet angestellt werden können.

Die HPSA-BB bietet auch einen „Nachdiplomkurs SLA: Laufbahnvorbereitung“ an, welcher kaum mit der Verordnung über die Lehrerfunktionen übereinstimmt. Die Ausbildung für Berufswahllehrkräfte des SVB (Schweiz. Verband für Berufsberatung), welche die Lehrpersonen der ehemaligen Berufswahlklassen abgeschlossen haben, ist wesentlich umfangreicher.

Der LVB erwartet vom Kanton als Arbeitgeber, dass

- **er bei den Ausbildungsstätten die Ausbildungen in Auftrag gibt, die er tatsächlich braucht.**
- **neue Ausbildungsgänge vorgängig an die Bestimmungen der Verordnung über die Lehrerfunktionen und damit an das kantonale Lohnfindungssystem angepasst werden.**
- **die im Lehrerfunktionskatalog definierten Ausbildungsvoraussetzungen bei der Zulassung zu Ausbildungsgängen eingehalten werden.**

Es darf nicht sein, dass die Ausbildungsstätten nach eigenem Gutdünken Ausbildungen schaffen, welche den Kurs der Bildungspolitik bestimmen und gleichzeitig die Anstellungs- und Lohnsystematik des Arbeitgebers und damit die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer beschädigen.